



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2031a der Landeshauptstadt München Freisinger Landstraße (östlich), Garching Mühlenbach Altgerinne (westlich) und Verlängerung Josef-Wirt-Weg (südlich) vom 17. Juli 2014</i>	689
<i>Fürstenrieder Str. 247 – 249 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9074/6) Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel, Verwaltungsnutzungen, Wohnen und TG (Fürstenrieder Str. 247 – 249 / Waldfriedhofstr. 92 – 94) / VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2013-23013-23</i>	690
<i>Obermaierstr. 1 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2234/3) DG-Erneuerung, Nutzungsänderung Speicher zu Wohnung, Anbau eines Außenaufzugs Aktenzeichen: 602-1.2-2013-10112-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	690
<i>Bekanntmachung über Bewerbungen für das Ehrenamt einer Verwaltungsrichterin bzw. eines Verwaltungsrichters</i>	691
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. August 2014</i>	692
<i>Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	692
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	692
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	693
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	693

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2031a

der Landeshauptstadt München
Freisinger Landstraße (östlich),
Garching Mühlenbach Altgerinne (westlich)
und Verlängerung Josef-Wirt-Weg (südlich)
vom 17. Juli 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.12.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2031a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. Juli 2014

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheides vom 02.07.2014 und des Nachgangsbescheides vom 10.07.2014

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Rock Capital Partners GmbH wurde mit Bescheid vom 02.07.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel (Anlieferung über die Schongauer Straße), Verwaltungsnutzungen, Wohnen und Tiefgarage (Zu- und Abfahrt über die Fürstenrieder Straße) auf den **Grundstücken Fürstenrieder Str. 247 – 249, Fl.Nr. 9074/8, Gemarkung Sektion V und Waldfriedhofstr. 92 – 94, Fl.Nr. 9074/6, Gemarkung Sektion V** erteilt. Zur Klarstellung der Antwort auf Frage 1.2 wurde der Nachgangsbescheid vom 10.07.2014 erlassen.

Die Fragen des Antrages vom 26.09.2013 nach Pl. Nr. 2013-023013 und Baumbestandsplan Nr. 2013-023013 wurden überwiegend positiv beantwortet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 47.

Die Nachbarzustellung des Vorbescheides und des Nachgangsbescheides gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. Juli 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Obermaierstraße 1 GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 10.07.2014 gemäß Art. 59 BayBO folgende Baugenehmigung für DG-Erneuerung, Nutzungsänderung Speicher zu Wohnung, Anbau eines Außenaufzugs auf dem Grundstück Obermaierstr. 1, Fl.Nr. 2234/3, Gemarkung Sektion II unter Auflagen sowie Abweichungszulassungen erteilt:

Der Bauantrag vom 25.04.2013 in der Fassung vom 27.03.2014 nach Plan Nr. 2014-07576 mit Handeinträgen vom 26.05.2014 sowie Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013-1003910 mit Handeintragungen vom 15.10.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn FN 2234 und FN 2234/4 haben den Baueingabepan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht mit Ausnahme der in der Genehmigung aufgeführten Abweichungen und deren Begründungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das dort genannte, hinnehmbare Maß hinaus nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich über das dort genannte Maß von Bedeutung sind.
Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 16. Juli 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
über Bewerbungen für das Ehrenamt
einer Verwaltungsrichterin bzw. eines Verwaltungsrichters**

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht München turnusmäßig beauftragt, in den nächsten Wochen die

**Vorschlagsliste zur Auswahl der
ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungs-
richter
für die Gerichtsperiode 2015 – 2020**

aufzustellen (§ 28 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Das Ehrenamt einer Verwaltungsrichterin bzw. eines Verwaltungsrichters kann nur von Deutschen versehen werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen zu Beginn der neuen Gerichtsperiode (01.04.2015) das 25. Lebensjahr vollendet haben und in München mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

Ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter nehmen an allen während der mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen der Kammern des Verwaltungsgerichts teil. Sie üben dabei das Richteramt in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus.

Die Landeshauptstadt München ersucht daher alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die formellen Voraussetzungen erfüllen, ihre Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste möglichst bald,

**spätestens jedoch bis 01.09.2014
persönlich oder schriftlich beim**

**Kreisverwaltungsreferat München, Bürgerbüro,
HAII/212
Ruppertstr. 11, Zimmer 65, 80466 München**

abzugeben.

Zur Vereinfachung des Verfahrens genügt auch die telefonische Anforderung des für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste erforderlichen Formblatts unter der Telefonnummer

Telefon: 089/2 33-4 44 60

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die derzeit das Ehrenamt einer Verwaltungsrichterin, bzw. eines Verwaltungsrichters ausüben, nicht automatisch wieder in die Vorschlagsliste für die kommende Gerichtsperiode aufgenommen werden. Wenn solche Personen weiterhin amtierend wollen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

Gleichzeitig werden auch die politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen und andere Interessengemeinschaften gebeten, geeignete Vorschläge beim Kreisverwaltungsreferat München, Bürgerbüro Sachgebiet II/212, Ruppertstr. 11, Zimmer 065, 80466 München, einzureichen.

Das Kreisverwaltungsreferat München ist für diese Zwecke und für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rückfragen zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Mittwoch, Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 15.00 Uhr

München, 14. Juli 2014

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. August 2014

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **III. Quartal 2014** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

18. August 2014

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt einget.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Für Überweisungen mit IBAN und BIC:

Postbank München IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03	BIC: PBNKDEFFXX
Stadtsparkasse München IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00	BIC: SSKMDEMXXX
HypoVereinsbank München IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00	BIC: HYVEDEMMXXX
Postbank München Kto.-Nr. 919 803	BLZ: 700 100 80
Stadtsparkasse München Kto.-Nr. 203 000	BLZ: 701 500 00
HypoVereinsbank München Kto.-Nr. 81 300	BLZ: 700 202 70
München, 14. Juli 2014	Stadtkämmerei Kassen- und Steueramt

Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

In Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der SWM Services GmbH wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:

- Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
- Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
- Herr berufsm. Stadtrat Joachim Lorenz
- Frau Stadträtin Simone Burger
- Frau Stadträtin Sabine Krieger
- Frau Dr. Manuela Olhausen
- Herr Stadtrat Manuel Pretzl
- Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

- Herr Benno Angermaier
- Herr Eduard Bauer
- Herr Heinrich Birner
- Herr Peter Eibel
- Frau Rosa-Maria Grether
- Herr Christian Kraus
- Herr Martin Marcinek
- Frau Gertraud Wegertseder

Ersatzmitglied für Herrn Eduard Bauer ist Frau Elke Eckstein

München, den 14.07.2014

Die Geschäftsführung der SWM Services GmbH

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 04	904039310	Gisela Pirsch
Geschäftsstelle GS 08	908093792	Marianne Kraus NL
Geschäftsstelle GS 21	21354162	Olga Aichner
Geschäftsstelle GS 99	99089138	Elisabeth Burger
Geschäftsstelle PB061	3000586820	Ernst Rudel
Geschäftsstelle PB096	3000846679	Richard Brandmeier
Geschäftsstelle ZP-KB-1	2326411	Werner Schmidt

Es wurde am 16.07.2014 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 16.07.2014 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.10.2014 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der ge-

setzen Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 16. Juli 2014 Stadtparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 16.04.2014 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.07.2014 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 03	96339866	Dr. Anka-Luise Reich
Geschäftsstelle GS 03	903339497	Dr. Anka-Luise Reich
Geschäftsstelle GS 04	904417813	Karl Lotter
Geschäftsstelle GS 09	909084626	Christine Strohmeier
Geschäftsstelle GS 21	21011739	Ernst Manhart
Geschäftsstelle GS 27	3000506497	Marcel Nour El Din
Geschäftsstelle GS 28	3000080428	Eleonore Ruf
Geschäftsstelle GS 28	3001451958	Eleonore Ruf
Geschäftsstelle GS 51	3000812614	Helga Kuffner
Geschäftsstelle GS 51	3001283435	Helga Kuffner
Geschäftsstelle GS 51	3001283443	Helga Kuffner
Geschäftsstelle GS 80	39429568	Elfriede Schort

München, 16. Juli 2014 Stadtparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Handbuch zur Lohnsteuer 2014. – München: Beck, 2014. XXVII, 1171 S. 1 CD-ROM. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-65855-6; € 41.–

Das Handbuch dokumentiert den Stand 1. März 2014. Zunächst wird das gesamte Einkommensteuergesetz geschlossen wiedergegeben mit allen Änderungen u.a. durch das Altersvorsorgeverbesserungsgesetz, das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz und das AIFM-Steueranpassungsgesetz. Im Hauptteil erfolgt die Zuordnung der Lohnsteuer-Richtlinien und Lohnsteuer-Hinweise sowie der sonstigen Verwaltungsanordnungen zu den jeweiligen Vorschriften des EStG.

In dem umfangreichen Anhang sind die lohnsteuerrechtlichen Nebengesetze abgedruckt. Die beigelegte CD-ROM enthält ein aktualisiertes Lohn- und Einkommensteuer-Berechnungsprogramm.

Handbuch der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sozialrecht, Prozess- und Kostenrecht, Verfahrensrecht, Familienrecht, Ausländerrecht, Verwaltungsrecht. Hrsg. von Björn Harich. – München: Beck, 2014. XV, 875 S. ISBN 978-3-406-65521-0; € 99.–

Das neue Handbuch erläutert das gesamte Grundsicherungsrecht samt Nebengebieten. Es berücksichtigt die zahlreichen Schnittstellen zu den benachbarten Rechtsgebieten und beleuchtet das jeweilige Thema Grundsicherung aus der rechtlichen Perspektive.

Der lexikalische Aufbau von rund 250 typischen Stichworten aus der Beratungs- und Entscheidungspraxis ermöglicht einen raschen Zugriff auf konkrete Fragestellungen. Die Stichwortübersicht als lose Beilage verschafft dem Leser einen schnellen Überblick.

Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und weitere kostenrechtliche Vorschriften. Kommentar. Von Karl Josef Binz ... – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XV, 924 S. ISBN 978-3-406-65680-4; € 99.–

Der Kommentar bietet eine praxisnahe Darstellung des GKG, des FamGKG und des JVEG. Die Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) auf die verschiedenen Kostengesetze sind eingearbeitet.

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen mit seinem Kostenverzeichnis regelt die Kosten u.a. in Familiensachen wie bei Scheidung, Umgangsrecht, Versorgungsausgleich, Unterhalt.

Die Kommentierung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes wurde umfangreich erweitert. Die Erläuterungen des JVEG informieren Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Zeugen über die ihnen zustehenden Entschädigungen.

In den Anhang II sind weitere kostenrechtliche Vorschriften aufgenommen und knapp erläutert.

Tams, Christian J. Lars Berster und Björn Schiffbauer: Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary. – München; Oxford: Beck; Hart, 2014, XLV, 468 S. ISBN 978-3-406-60317-4; € 180.–

Der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9.12.1948, in Kraft getreten am 12.1.1951, kommt sowohl im Völkerrecht als auch in der internationalen Politik eine ganz besondere Stellung zu. Seither gilt der Völkermord als „crime of crimes“.

Die mittlerweile von mehr als 140 Staaten ratifizierte Konvention ist einer der tragenden Pfeiler des internationalen Strafrechts, und der Völkermord einer der zentralen Straftatbestände der UN ad hoc Tribunale und des ständigen Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag (Art. 6 ICC Statut). Erstmals in der Gerichtspraxis angewandt wurde die Konvention im Zusammenhang mit dem Völkermord in Ruanda.

In diesem Werk wird die Konvention Artikel für Artikel systematisch kommentiert. Dargestellt wird auch die bisherige Praxis bei der Aufarbeitung des Völkermords.

Abgefasst ist der Kommentar in Englisch als der lingua franca des internationalen Rechts.

Greif, Birgit: Das aktuelle Handbuch der Pflegestufen. Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen. Den Gutachtertermin vorbereiten. Checklisten, Beispiele, Musterschreiben. – 3. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 151 S. (Walhalla Vorsorge) ISBN 978-3-8029-7357-4; € 17,95.

Die Einstufung in die Pflegestufen nehmen Gutachter der Pflegekasse nach den sogenannten Begutachtungsrichtlinien (BRI) vor. Die Autorin – eine zertifizierte und unabhängige Pflegefachverständige – erläutert an praktischen Beispielen die Umsetzung der BRI. Sie informiert wie das Prozedere von der Beantragung bis zum Erhalt einer Pflegeleistung abläuft. Die Autorin veranschaulicht wie sich Pflegebedürftige, Pflegende und Angehörige auf den Termin mit dem Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) vorbereiten. Die Unterschiede der einzelnen Pflegestufen und die Leistungen der Pflegekasse werden dargestellt. Zudem gibt die Autorin Hinweise zur Vorsorge- und Betreuungsvollmacht, zur Patientenverfügung und zum Elternunterhalt.

Im Anhang findet der Leser ein Pflegetagebuchformular, das sich heraustrennen lässt und für prüfungssichere Aufzeichnungen verwendet werden kann.

Festschrift für Gerrick Frhr. v. Hoyningen-Huene zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Burkhard Boemke, Mark Lembke und Rüdiger Linck. – München: Beck, 2014, XIV, 628 S. ISBN 978-3-406-66200-3; € 149.–

Am 16. Februar 2014 hat Gerrick v. Hoyningen-Huene sein 70. Lebensjahr vollendet. Mit dieser Festschrift würdigen Schüler, Freunde und Kollegen den Jubilar in mehr als 40 Beiträgen zu den unterschiedlichsten Aspekten zum Arbeitsrecht.

Gerrick v. Hoyningen-Huene wurde 1944 in Kempten im Allgäu geboren. Er absolvierte sein Jurastudium an der Universität München und promovierte bei Wolfgang Blomeyer mit der Arbeit „Das Sachverständigergutachten über Briefmarken: Zivilrechtliche Grundlagen zum philatelistischen Prüfungswesen“. Gerrick v. Hoyningen-Huene war später wissenschaftlicher Assistent bei Götz Hueck am Institut für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Universität München. Er habilitierte mit der Schrift „Die Billigkeit im Arbeitsrecht“. Nach verschiedenen Lehrtätigkeiten nahm der Jubilar den Ruf als Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht der Universität Heidelberg an. Nach seiner Emeritierung wurde Gerrick v. Hoyningen-Huene Gründungsdekan der EBS Law School in Wiesbaden.

Der Jubilar publizierte eine Vielzahl von wissenschaftlichen Beiträgen. Im Zentrum seines wissenschaftlichen Wirkens stand dabei stets das Arbeitsrecht. Neben dem Kündigungsrecht bildet das Betriebsverfassungsrecht einen weiteren Schwerpunkt seiner Forschungen.

Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Gerrick v. Hoyningen-Huene rundet die Festschrift ab.

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Wulf Goette und Mathias Habersack. Für die Hinweise zur Rechtslage in Österreich unter Mitwirkung von Susanne Kalss – 4. Aufl. – München: Beck. Bd. 2: §§ 76 – 117. MitbestG, DrittelbG. – 2014. XLV, 1728 S. ISBN 978-3-406-63822-0; € 259.–

Mit dem Erscheinen des 2. Bandes zum „Münchener Kommentar zum Aktiengesetz“ legt der Verlag den ersten Band der vierten Auflage des Standardkommentars auf.

Der Großkommentar für Praxis und Wissenschaft umfasst sieben Bände. Namhafte Autoren zeichnen jeweils für einzelne Abschnitte. Im Anschluss an die Kommentierung des deutschen Rechts ist jeweils eine kurze Darstellung der Rechtslage in Österreich angefügt.

Der Band 2 enthält die Kommentierung zu Vorstand, Aufsichtsrat sowie zur Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft. Im Abschnitt Aufsichtsrat (§§ 95-116 AktG) werden die relevanten Vorschriften des Mitbestimmungs- und Drittelbeteiligungsgesetzes einbezogen. Völlig neu bearbeitet wurden aus dem Bereich des Vorstandsrechts vor allem die Änderungen im Recht der Vorstandsvergütung, die Anforderungen an Risk- und Complyancesysteme sowie alle Fragen rund um die Haftung und Verantwortlichkeit des Vorstandes. Aus dem Bereich des Rechts des Aufsichtsrats sind insbesondere die Neuregelungen zum unabhängigen Finanzexperten, zum Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat und zur Zuständigkeit des Gesamtaufichtsrats für Vergütungsentscheidungen eingearbeitet. Fragen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder und der Aufklärung von Fehlverhalten innerhalb der Gesellschaft sind berücksichtigt. Die umfangreiche Rechtsprechung und die zahlreichen Literaturhinweise sind auf aktuellem Stand.

Baugesetzbuch. Erläutert von Ulrich Battis, Stephan Mitschang und Olaf Reidt. – 12. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVIII, 1682 S. ISBN 978-3-406-64636-2; € 99.–

Der handliche Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert komprimiert und verständlich das Baugesetzbuch. Den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften ist meist eine Gliederungsübersicht vorangestellt, besonders wichtige Abschnitte werden mit Vorbemerkungen eingeleitet. Die Erläuterungen orientieren sich in erster Linie an der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Die Neuauflage, die von einem geänderten Autorenteam bearbeitet wurde, berücksichtigt Gesetzesänderungen insbesondere in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Förderung des Klimaschutzes und Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden. Die neue höchstrichterliche Rechtsprechung und Literatur ist ausgewertet.

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. Textausgabe. – 13. Aufl., Stand 1.2.2014. – Heidelberg: Rehm, 2014. VII, 276 S. ISBN 978-3-8073-0438-0; € 9,99.

Zu den so genannten aushangpflichtigen Arbeitsgesetzen gehören vom Gesetzgeber speziell ausgewählte Arbeitsschutzgesetze. Jeder Arbeitgeber, der bestimmte betriebliche oder arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen erfüllt, muss diese Gesetze für die Arbeitnehmer leicht zugänglich aushängen. Bei wesentlichen Gesetzesänderungen ist der Aushang auf den neuesten Stand zu bringen. Alle Rechtsänderungen zum 1. Februar 2014 sind in der Ausgabe berücksichtigt. Neu aufgenommen wurde das Arbeitsschutzgesetz sowie ein Auszug aus dem SGB VII (Unfallversicherung).

Ergänzende arbeitsrechtliche Vorschriften, speziell auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst abgestellt, runden die Textausgabe ab.

Geheimnisse des Baugrunds. Festschrift für Klaus Englert zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Klaus Kapellmann, Horst Franke und Josef Grauvogl. – München: Beck, 2014. XVI, 512 S. ISBN 978-3-406-65912-6; € 169.–

Mit dieser Festschrift würdigen Kollegen, Autoren und Herausgeber einen Anwalt, der in Rechtsfragen zum Tiefbaurecht und insbesondere zu Fragen zum Baugrund anerkannt ist und das Thema wie kaum ein anderer Praktiker geprägt hat.

Klaus Englert wurde am 1. April 1949 in Schrobenhausen geboren. Er absolvierte das Jurastudium an der LMU München sowie begleitend das Studium des Bilanzwesens an der TU München. Der Jubilar war wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Albrecht Randelzhofer an der LMU München beim Lehrstuhl für Öffentliches Recht. Klaus Englert promovierte mit einem Thema zum Transplantationsrecht. 1977 erfolgte seine Zulassung als Rechtsanwalt. Er gründete eine Anwaltskanzlei in Pfaffenhofen, die er sehr erfolgreich führt und die heute an fünf Standorten in Deutschland vertreten ist.

Die Begegnung mit dem Baurechtler Hermann Korbion brachte Englert auf das Thema "Baugrund", das ihn nie wieder losließ. Er entfaltete als Autor oder Mitautor eine rege publizistische Aktivität auf diesem Gebiet und dem Recht der VOB. Er ist Mit-Herausgeber der Neuen Zeitschrift für Baurecht (NZBau) und wirkt als Honorarprofessor. Daneben widmet sich Klaus Englert auch der Gremienarbeit, u.a. im DIN-Normungsausschuss für

DIN EN 1997-2. Er ist dem Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V. verbunden und er ist Präsident des Institutes für deutsches und internationales Baurecht an der Humboldt-Universität in Berlin.

In den 37 Beiträgen spiegelt sich das Arbeitsfeld und die Anerkennung von Klaus Englert wider.

Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG). Das Aufsichtsrecht des Zahlungsverkehrs und des E-Geldes. Kommentar. – Hrsg. v. Matthias Casper und Matthias Terlau. – München: Beck, 2014. XXXII, 669 S. ISBN 978-3-406-64994-3; € 149.–

Das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz besteht seit Herbst 2009 und wurde 2011 zwei Mal wegen neuerer Entwicklungen auf EU-Ebene umfangreich angepasst.

Der handliche Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert komprimiert und verständlich das ZAG. Die Kommentierung bietet den Rechtsanwendern den Inhalt der Vorschriften, den Diskussionsstand zu Auslegungs- und sonstigen juristischen Streitfragen, eine Diskussion der unterschiedlichen Auffassungen und eine dezidierte Meinung der Autoren. Der Band berücksichtigt das Geldwäschepräventionsgesetz und die neueste E-Geld-Gesetzgebung. Der Kommentar behandelt eingehend die Ansichten der BaFin. Erläutert wird die aktuelle Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute (RechZahlV). Die aktuelle Rechtsprechung ist ausgewertet.

Römer, Wolfgang, Theo Langheid und Roland Rixecker: Versicherungsvertragsgesetz. Mit VVG-Informationspflichtenverordnung. Kommentar. – 4. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXII, 1411 S. ISBN 978-3-406-65248-6; € 115.–

Der Kommentar erläutert prägnant das Versicherungsvertragsgesetz und die VVG-Informationspflichtenverordnung. Das Werk orientiert sich an der obergerichtlichen Rechtsprechung. Alle einschlägigen Entscheidungen des BGH sind eingearbeitet. Die Neuauflage berücksichtigt die jüngsten Änderungen des VVG im Widerrufsrecht und im Recht der privaten Krankenversicherung, insbesondere die Einführung eines Notlagentarifs.

Handbuch Erbschaftsteuer und Bewertung: Bewertungsgesetz, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz 2014. – München: Beck, 2014. XXV, 1390 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-65859-4; € 55.–

Das Veranlagungshandbuch gibt jährlich einen umfassenden Überblick zur Erbschaftsteuer und Bewertung. Zunächst werden das Bewertungsgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Grundsteuergesetz geschlossen wiedergegeben. Vorangestellt sind tabellarische Übersichten der seit der letzten Neubekanntmachung der Gesetze ergangenen Änderungen. Der Hauptteil bietet in systematischer Zuordnung die Vorschriften des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit den zugehörigen

Durchführungsverordnungen, den BewRGr, den ErbStR 2011 und ErbStH 2011. Es folgen in gleicher Weise aufbereitet jeweils die weiteren Gesetze mit den zusätzlichen einschlägigen Verordnungen, Erlassen und Verwaltungsanweisungen. Der Band gibt Rechtsprechungsübersichten zu allen vier Rechtsgebieten.

Der Anhang enthält u.a. ein ABC der Betriebsvorrichtungen, das Baugesetzbuch, die Immobilienwertermittlungsverordnung und das Bundeskleingartengesetz im Auszug, Musterformulare, die Allgemeine Verwaltungsanweisung zur Erbschaftsteuer und ein Verzeichnis der Erbschaftsteuer-Finanzämter.

Pahlke, Armin und Willy Franz: Grunderwerbsteuergesetz. Kommentar. – 5., überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXII, 719 S. ISBN 978-3-406-64718-5; € 99.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Grunderwerbsteuergesetz. Die Autoren zeigen den für die Praxis relevanten Stand der Rechtsentwicklung auf, gehen auf zahlreiche offene Probleme ein und beziehen zu Streitfragen Position.

Die Neubearbeitung bringt das Werk auf den Rechtsstand des 1. Januar 2014 und berücksichtigt alle Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe, u.a.: das Jahressteuergesetz, das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz, das Steuervereinfachungsgesetz und das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz.

In die Neubearbeitung sind zahlreiche neue Verwaltungsvorschriften sowie die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung von EuGH, BVerfG und BFH eingearbeitet.

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. – 17., vollst. neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XLII, 1485 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 48) ISBN 978-3-406-66371-0; € 99.–

Die Neuauflage des Standardwerkes zum Jugendgerichtsgesetz wurde auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur gebracht. Der Kommentar umfasst das materielle Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahrensrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Gesetzesänderungen zum Abstandsgebot im Recht der Sicherungsverwahrung, zum Einsatz von Videokonferenztechnik, zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs sowie zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren. Berücksichtigt sind auch die zahlreichen landesrechtlichen Neugestaltungen oder Änderungen der Untersuchungshaftvollzugsgesetze bzw. Jugendstrafvollzugsgesetze sowie im Bereich des Jugendarrestvollzugs das Landesgesetz NRW und die Gesetzentwürfe der Länder Schleswig-Holstein und Brandenburg.

Der Anhang enthält Bezugsgesetze. Ein umfassendes Entscheidungsverzeichnis sichert das schnelle Auffinden der wichtigsten Urteile und Beschlüsse.